

## Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Grävenwiesbach

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 03.03.2009 beschlossene Haushaltssatzung 2009 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, durch den Herrn Landrat des HTK vom 15.07.2009, öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 wird gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit vom **24.08.2009 bis einschließlich 02.09.2009** im Zimmer Nr. 11 des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, während den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.  
Grävenwiesbach, den 17.08.2009

**Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach**  
gez. Herber, Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der § 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 03.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

###### Im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.375.763 EUR		
zzgl. Finanzerträge	15.000 EUR		
m. d. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.084.868 EUR		
zzgl. Finanzaufwendungen	428.000 EUR		
Verwaltungsergebnis			1.122.105 EUR
im außerordentlichen Ergebnis			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500 EUR		
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR		
mit einem Fehlbedarf von			1.121.605 EUR

###### Im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf			-365.266 EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.376.490 EUR		
Rückflüsse von Darlehen	0 EUR		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.811.272 EUR		
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit			-1.434.782 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.434.782 EUR		
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	486.000 EUR		
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit			948.782 EUR
(Darlehenstilgung)			
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von			-851.266 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.434.782 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 270.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer auf

300 v.H.

#### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristigen Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über den Betrag von 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen von über 5.000 € bis zu einem Betrag zu 20.000 entscheidet der Gemeindevorstand. Die Gemeindevertretung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen für einen Betrag von bis zu 5.000,- € auf den Bürgermeister.

### § 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

### § 9

Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO-Doppik)

#### Ergebnishaushalt

Budget und damit jeweils gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die einem Fachbereich innerhalb eines Produktes zugeordneten Aufwandskonten. Im Einvernehmen mit dem Produktverantwortlichen und den jeweils betroffenen Fachbereichen können durch den Fachbereich 111-80 –Finanzmanagement- Ansätze zwischen den einzelnen Budgets innerhalb eines Produktes verschoben werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zentral im Produktbereich 01 ausgebrachte Ansätze können zur dezentralen produktgerechten Verbuchung in den übrigen Produktbereichen belastet werden.

Folgende Aufwandskonten sind auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushaltes wie folgt deckungsfähig:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Konten 62, 63, 640-643, 644-646, 647-649, 65).
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung, Konten 6161 bis 6169
- Abschreibungen (Konten 662 – 669)

#### Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten. Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

**61279 Grävenwiesbach, den 03.März 2009**

**Der Gemeindevorstand**

gez. Herber, Bürgermeister